



BAYERISCHER  
EISSPORT-VERBAND

Fachsparte Eisstocksport

Allgemeine Bestimmungen  
der Fachsparte im



Ausgabe: März 2010

***Inhaltsverzeichnis der "Allgemeinen Bestimmungen" der Fachsparte  
Eisstocksport im BEV.***

1. Organisation (Geographische Einteilung)
2. Mitgliederversammlung (Fachsparte)
3. Technische Kommission - Eisstocksport
4. Landes - Jugendwartetagung
5. Landes – Fachwartetagung für Weitenwettbewerb
6. Landes - Damenwartetagung
7. Landes - Schiedsrichtertagung
8. Sportgerichtstagung
9. Delegierte bei der Fachspartenversammlung
10. Finanzordnung der Bezirke und Kreise
11. Gültigkeit in Bezirken und Kreisen

## **1. Organisation (Geographische Einteilung)**

1.1 Die Fachsparte Eisstocksport umfasst das Gebiet des Freistaates Bayern. Mitglieder sind alle Eisstocksporttreibenden Vereine, wenn sie dem Bayerischen Eissport-Verband e.V. (BEV) angehören.

Die Mitglieder unterwerfen sich der Satzung des Deutschen Eisstock-Verbandes e. V. (DESV) einschließlich deren Ordnungen und den Entscheidungen der DESV-Organe, soweit sie für den Bereich des BEV Gültigkeit haben.

1.2 Die Fachsparte ist in sechs Bezirke unterteilt, die aus Kreisen gebildet werden, die folgende Gebiete umfassen.

1.2.1 Bezirk I Niederbayern  
Regierungsbezirk Niederbayern ohne die Landkreise Kelheim und Rottal-Inn (Pfarrkirchen).

Kreis 100 Bayerwald  
Landkreis Regen (östlicher Teil).  
Westliche Grenzgemeinden: Bodenmais, Langdorf, Regen und Bischofsmais.

Kreis 101 Donauland  
Landkreis Deggendorf.

Kreis 102 Dreiflüsse-Passau  
Landkreis Passau (westlicher Teil) und die Stadt Passau  
Östliche Grenzgemeinden: Fürstenstein, Aicha v. Wald, Tiefenbach.

Kreis 103 Pröller  
Landkreis Regen (westlicher Teil), südöstliche Grenzgemeinden Drachselsried, Böbrach, Teisnach und Zachenberg und der Verein FC Altrandsberg aus der Gemeinde Miltach des Landkreises Cham.

Kreis 104 Rachel-Lusen  
Landkreis Freyung-Grafenau (nordwestlicher Teil), südöstliche Grenzgemeinden Neuschönau, Grafenau, Saldenburg und Thurmansbang.

Kreis 105 Gäuboden-Vorwald  
Landkreis Straubing-Bogen und die Stadt Straubing.

Kreis 106 Isar-Laaber-Vils  
Landkreis Landshut und Stadt Landshut.

Kreis 107 Unterer Bayerischer Wald  
Landkreis Freyung-Grafenau (südöstlicher Teil) und Landkreis  
Passau (nordöstlicher Teil).  
Nordwestliche bzw. südwestliche Grenzgemeinden: Hohenau,  
Ringelai, Perlesreuth, Tittling, Neukirchen v. Wald, Ruderting,  
Salzweg und Thürnau.

Kreis 108 Dingolfing  
Landkreis Dingolfing-Landau.

#### 1.2.2

Bezirk II Süd-Ost  
Regierungsbezirk Oberbayern (südöstlicher Teil) und der Landkreis  
Rottal-Inn aus dem Regierungsbezirk Niederbayern.  
Landkreise: Rottal-Inn (Pfarrkirchen), Mühldorf, Altötting,  
Ebersberg, Rosenheim, Traunstein, Berchtesgadener Land (Bad  
Reichenhall) und die Stadt Rosenheim.

Kreis 200 Inn-Salzach  
Landkreis Altötting

Kreis 201 Berchtesgadener Land  
Landkreis Berchtesgadener Land (Bad Reichenhall).

Kreis 202 Traunstein  
Landkreis Traunstein.

Kreis 203 Inn-Chiem  
Landkreis und Stadt Rosenheim, Landkreis Ebersberg und der  
Verein SV Helfendorf aus der Gemeinde Aying des Landkreises  
München.

Kreis 204 Rottal-Inn  
Landkreis Rottal-Inn (Pfarrkirchen) aus dem Regierungsbezirk  
Niederbayern.

Kreis 205 Mühldorf  
Landkreis Mühldorf.

#### 1.2.3

Bezirk III Oberbayern  
Landeshauptstadt München Regierungsbezirk Oberbayern ohne  
die Landkreise Altötting, Mühldorf, Ebersberg, Traunstein,  
Rosenheim, Berchtesgadener Land (Bad Reichenhall), Starnberg,  
Fürstenfeldbruck, Landsberg/Lech und ohne die Gemeinden  
Schrobenhausen, Aresing und Gachenbach aus dem Landkreis  
Neuburg a.d. Donau.

Kreis 300 Zugspitz  
Landkreis Garmisch-Partenkirchen (südlicher Teil). Nördliche  
Grenzgemeinden: Unterammergau, Oberammergau, Schwaigen,  
Eschenlohe und Ohlstadt.

#### Kreis 301 Weilheim

Landkreis Weilheim ohne die Gemeinde Pähl im Norden (Kreis 400) und Penzberg im Osten (Kreis 302). Landkreis Garmisch-Partenkirchen (nördlicher Teil) und die Gemeinden Denklingen und Kinsau aus dem Landkreis Landsberg/Lech und die Gemeinde Schlehdorf aus dem Landkreis Bad Tölz. Südliche Grenzgemeinden: Saulgrub, Bad Kohlgrub, Murnau, Riegsee, Großweil und Schlehdorf.

#### Kreis 302 Oberland

Landkreis Bad Tölz ohne die Gemeinde Schlehdorf (Kreis 301), Landkreis Miesbach und die Gemeinde Penzberg aus dem Landkreis Weilheim.

#### Kreis 303 München

- a) Landeshauptstadt München
- b) Landkreis München, ohne den Verein ESC Neufahrn (Kreis 400) Westliche und östliche Grenzgemeinden: Gräfelfing , Oberschleißheim, Feldkirchen und Haar ohne den Verein SV Helfendorf aus der Gemeinde Aying (Kreis 203).
- c) Stadt Dachau mit der Gemeinde Karlsfeld aus dem Landkreis Dachau.

#### Kreis 305 Donau-Ilm

Landkreis Eichstätt, Neuburg a.d.Donau ohne die Gemeinden Schrobenhausen, Aresing und Gachenbach (Kreis 402), Stadt Ingolstadt, Landkreis Pfaffenhofen und Dachau ohne Stadt Dachau und Gemeinde Karlsfeld (Kreis 303).

#### Kreis 306 Freising-Erding

Landkreise Freising und Erding.

### 1.2.4

#### Bezirk IV Schwaben-Ammersee

Regierungsbezirk Schwaben und aus dem Regierungsbezirk Oberbayern die Landkreise Landsberg a.Lech ohne die Gemeinden Denklingen und Kinsau (Kreis 301), Fürst enfeldbruck, Starnberg und die Gemeinden Schrobenhausen, Aresing und Gachenbach aus dem Landkreis Neuburg a. d. Donau sowie die Gemeinde Pähl aus dem Landkreis Weilheim.

#### Kreis 400 Ammersee

Landkreis Landsberg a. Lech ohne die Gemeinden Denklingen und Kinsau (Kreis 301), Starnberg, Fürst enfeldbruck und aus dem Landkreis Weilheim die Gemeinde Pähl und der Verein ESC Neufahrn aus dem Landkreis München.

#### Kreis 401 Allgäu

Landkreis Lindau-Bodensee, Oberallgäu (Sonthofen), Ostallgäu (Marktoberndorf), Unterallgäu (Mindelheim) und die Städte Kaufbeuren, Kempten und Memmingen.

Kreis 402 Schwaben

Landkreis Neu-Ulm, Günzburg, Augsburg, Dillingen a.d. Donau, Donau-Ries (Donauwörth), Aichach-Friedberg (Aichach), Stadt Augsburg und die Gemeinden Schrobenhausen, Gachenbach und Aresing aus dem Landkreis Neuburg a.d. Donau.

1.2.5

Bezirk V Franken

Regierungsbezirke Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken:

Kreis 500 Nordfranken

Regierungsbezirk Oberfranken:

Landkreise Bayreuth, Coburg, Hof, Kronach, Kulmbach, Lichtenfels, Wunsiedel und die Städte Bayreuth, Coburg und Hof, jedoch ohne die Landkreise Bamberg und Forchheim und die Stadt Bamberg (Kreis 502).

Kreis 501 Südfranken

Regierungsbezirk Mittelfranken:

Landkreise Ansbach, Weißenburg-Gunzenhausen (Weißenburg i. Bayern), Roth, Fürth, Nürnberger Land (Lauf a. d. Pegnitz) und die Städte Ansbach, Schwabach, Nürnberg, Fürth und aus dem Regierungsbezirk Oberpfalz aus dem Landkreis Neumarkt i. d. Oberpfalz die Gemeinden Pyrbaum, Freystadt und Postbauer-Heng, jedoch ohne die Landkreise Erlangen-Höchstadt (Erlangen) und Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim (Neustadt a. d. Aisch) und die Stadt Erlangen (Kreis 502).

Kreis 502 Mainfranken

Regierungsbezirk Unterfranken:

Landkreise Miltenberg, Aschaffenburg, Main-Spessart (Karlstadt), Würzburg, Kitzingen, Schweinfurt, Bad Kissingen, Rhön-Grabfeld (Bad Neustadt a. d. Saale), Haßberge (Haßfurt), und die Städte Aschaffenburg, und Schweinfurt und aus dem Regierungsbezirk Oberfranken die Landkreise Forchheim und Bamberg und die Stadt Bamberg, aus dem Regierungsbezirk Mittelfranken die Landkreise Erlangen-Höchstadt (Erlangen), Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim (Neustadt a. d. Aisch) und die Stadt Erlangen. Die Vereine aus dem Stadt- bzw. Landkreis Aschaffenburg WSV Aschaffenburg, Alzenauer ESC und TG Stockstadt gehören dem BEV an, spielen jedoch im Landesverband Hessen.

1.2.6

Bezirk VI Oberpfalz

Regierungsbezirk Oberpfalz und aus dem Regierungsbezirk Niederbayern der Landkreis Kelheim.

Kreis 600 Cham

Landkreis Cham ohne den Verein FC Altrandsberg aus der Gemeinde Miltach (Kreis 103).

Kreis 601 Nördliche Oberpfalz  
Landkreise Neustadt a.d.Waldnaab, Tirschenreuth, Amberg-Sulzbach (Amberg), die Städte Weiden und Amberg.

Kreis 602 Ratisbona  
Stadt Regensburg, Landkreis Regensburg und Neumarkt i. d. Oberpfalz ohne die Gemeinden Pyrbaum, Freystadt und Postbauer-Heng im Westen (Kreis 501) und die Gemeinden Berching und Dietfurt a.d.Altmühl im Südwesten (Kreis 603).

Kreis 603 Befreiungshalle  
Aus dem Regierungsbezirk Niederbayern nur Landkreis Kelheim und aus dem Landkreis Neumarkt i.d.Oberpfalz die Gemeinden Berching und Dietfurt a.d.Altmühl.

Kreis 604 Schwandorf  
Landkreis Schwandorf.

- 1.2.7 Mitglieder der Bezirke bzw. Kreise sind alle Eisstocksport treibenden Vereine oder Abteilungen von Gemischtvereinen, soweit sie ihren Sitz im Bezirks- bzw. Kreisgebiet haben und Mitglied der Fachsparte Eisstocksport sind.
- 1.2.8 Die Einteilung in Bezirke und Kreise dient einer überschaubaren Organisation und der besseren Betreuung der Vereine. Die Bezirke und Kreise werden von Obmännern geleitet. Ihnen zur Seite stehen die Bezirks- bzw. Kreisvorstandschaft und die Bezirks- bzw. Kreisfachwarte. Die Bezirksvorstandschaft wird bei den Bezirkstagen, die Kreisvorstandschaft bei den Kreistagen gewählt. Die Bezirksobmänner haben in der Technischen Kommission der Fachsparte Sitz und Stimme. Die Bezirksfachwarte haben in der Fachwartetagung der Fachsparte Sitz und Stimme. Analog dazu haben die Kreisobmänner in der Bezirksvorstandschaft und die Kreisfachwarte in der Fachwartetagung des Bezirkes Sitz und Stimme.
- 1.3 **Verbandsgerichtsbarkeit**  
Die Gerichtsbarkeit üben die in der Rechts- und Strafordnung der Sparte Eisstocksport bestellten Organe aus. Grundlage der Rechtsprechung ist die Rechts- und Strafordnung der Fachsparte Eisstocksport.
- 1.4 **Schiedsrichterwesen**  
Das Schiedsrichterwesen ist nach der Schiedsrichterordnung der Fachsparte Eisstocksport aufgebaut. Der Landesschiedsrichterobmann hat Sitz und Stimme in der Technischen Kommission der Fachsparte.

- 2 Mitgliederversammlung (Fachsparte)**
- 2.1.1 Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den gewählten Fachsparten-Delegierten der Kreise und Bezirke zusammen (siehe Punkt 9). Sie wird vom Landesobmann einberufen und geleitet. Stimmberechtigt sind nur die Delegierten. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 4 Jahre mit dem BEV-Verbandstag statt.
- 2.1.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Landesobmann einberufen werden, wenn die Technische Kommission dies mit zwei Drittelmehrheit beschließt bzw. mindestens ein Viertel aller Delegierten der Fachsparte gleichzeitig und aus gleichem Grund den Antrag hierzu schriftlich stellen. Nach Antragseingang muss der Landesobmann innerhalb 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einladen. Innerhalb weiterer 6 Wochen muss die Versammlung abgehalten werden. Der Landesobmann ist berechtigt, weitere Punkte auf die Tagesordnung zu setzen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen für Mitgliederversammlungen, mit Ausnahme der Tagesordnung, entsprechend.
- 2.2 Die Mitgliederversammlung wählt alle vier Jahre die Leitung der Fachsparte: Den Landesobmann und seine Stellvertreter, den Damenwart, den Jugendwart, den Fachwart für Weitenwettbewerb, den Vorsitzenden des Spartensportgerichtes (Beisitzer sind die gewählten Vorsitzenden der Bezirkssportgerichte), den Vorsitzenden des Berufungsggerichtes, zwei Beisitzer und zwei Ersatzbeisitzer.
- 2.3 Die Mitgliederversammlung beschließt die Änderung der Ordnungen der Fachsparte und den Modus der Sportausübung unter Beachtung der Satzungen und Ordnungen des BEV, des DESV und der IFI.
- 2.4 Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Sie ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.
- 2.5 Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
- Feststellung der anwesenden Delegierten,
  - Berichte,
  - Anträge,
  - Wahlen (wenn turnusmäßig erforderlich bzw. wenn Nachwahlen anstehen),
  - Verschiedenes.
- 2.6 Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss mindestens sechs Wochen vorher durch Rundschreiben oder durch Veröffentlichung im Verbandsorgan "Bayernsport" und im offiziellen Mitteilungsblatt des DESV "Der Eisstocksport" unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.

- 2.7 Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens vier Wochen vorher bei der Geschäftsstelle schriftlich mit Begründung eingereicht sein. Antragsberechtigt sind nur die Mitgliedsvereine der Fachsparte Eisstocksport und der Landesobmann.

### **3 Technische Kommission-Eisstocksport**

- 3.1 Die Technische Kommission setzt sich zusammen aus den bei der Fachspartenversammlung gewählten Mitgliedern:
- Dem Landesobmann,
  - dessen Stellvertretern,
  - dem Damenwart,
  - dem Jugendwart,
  - dem Fachwart für Weitenwettbewerb,
  - dem Vorsitzenden des Spartensportgerichtes und
  - den 6 Bezirksobmännern.
- Der Spartensportgerichtsvorsitzende hat in der TK kein Stimmrecht.

Folgende weitere Mitglieder mit Stimmrecht werden von der TK berufen:

- Der Regionenobmann,
  - der Sportwart,
  - der Lehrwart,
  - der Schulsportbeauftragte,
  - der Verbandsarzt der Fachsparte und
  - der Pressewart.
- Der Landesschiedsrichterobmann wird vom Landesschiedsrichter-ausschuß gewählt und von der TK bestätigt. Er hat Stimmrecht.
- 3.2 Die Technische Kommission ist verantwortlich für Herausgabe und Inhalt der Durchführungsbestimmungen, für Talentförderung, für Aus- und Weiterbildung der Schiedsrichter und Übungsleiter, sowie für den sinnvollen Einsatz der zur Verfügung stehenden Geldmittel. Sie kann diese Aufgabe auch auf einzelne Mitglieder der Technischen Kommission übertragen.
- 3.3 Die Technische Kommission ist oberstes Organ im Verwaltungsverfahren der Fachsparte.
- 3.4 Die Sitzungen der Technischen Kommission werden vom Landesobmann einberufen und geleitet.
- 3.5 Die Technische Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind.
- 3.6 Bei Beschlüssen der Technischen Kommission sind die Satzungen und Ordnungen des BEV und des DESV, sowie die Beschlüsse der Fachsparten-Mitgliederversammlung zu beachten.

- 3.7 Die Technische Kommission kann einem Mitglied der Fachsparte oder einer Einzelperson besondere Aufgaben übertragen.
- 3.8 Die Geschäfte der Fachsparte führt der Landesobmann.
- 3.9 Wenn mindestens sieben Mitglieder der Technischen Kommission die Einberufung einer Sitzung verlangen, dann muss diese innerhalb von zwei Wochen durchgeführt werden.

#### **4 Landes-Jugendwartetagung**

- 4.1 Jährlich wird durch den Jugendwart eine Tagung der Bezirksjugendwarte einberufen und geleitet. Aus der Technischen Kommission sind der Landesobmann, der Sportwart, der Lehrwart und der Schulsportbeauftragte zu laden. Bei der Jugendwartetagung werden die Abstellungsschlüssel zu den Bayerischen Meisterschaften und Verbandspokalen der Jugend, Junioren und Schüler errechnet. Ferner können Anträge an die Technische Kommission erarbeitet werden, die den Jugend-, Junioren- und Schülerspielbetrieb betreffen.
- 4.2 Zur Jugendwartetagung werden vom Schulsportbeauftragten der Fachsparte die Schulsportbeauftragten der Bezirke geladen. Diese Maßnahme soll der Förderung des Schulsportes dienen.

#### **5 Landes-Fachwartetagung für Weitenwettbewerb**

- 5.1 Jährlich wird durch den Fachwart für Weitenwettbewerb eine Tagung der Bezirksfachwarte der Weitenwettbewerbe einberufen und geleitet. Bei der Fachwartetagung für Weitenwettbewerb werden die Abstellungsschlüssel zu den Bayerischen Meisterschaften der Herren, Jugend, Junioren und Senioren festgelegt. Ferner können Anträge an die Technische Kommission erarbeitet werden, die die Weitenwettbewerbe betreffen.
- 5.2 Die Teilnehmer bei der Jugend Fachwartetagung aus den Bezirken sollen mit den Schulsportbeauftragten aus Kostengründen Fahrgemeinschaften bilden.

#### **6 Landes-Damenwartetagung**

- 6.1 Jährlich wird durch den Damenwart eine Tagung der Bezirksdamenwarte einberufen und geleitet. Aus der Technischen Kommission sind der Landesobmann und der Sportwart zu laden. Bei der Damenwartetagung werden die Abstellungsschlüssel zu den Bayernpokalen für Damen- bzw. Mixed-Mannschaften und zur Bayerischen Meisterschaft im Zielwettbewerb errechnet. Ferner können Anträge an die Technische Kommission erarbeitet werden, die den Damen- bzw. Mixed-Spielbetrieb betreffen.

## **7 Landes-Schiedsrichtertagung**

- 7.1 Jährlich wird durch den Landesschiedsrichterobmann eine Tagung der Bezirksschiedsrichterobmänner einberufen und geleitet. Aus der Technischen Kommission ist der Landesobmann, der Sportwart und der Lehrwart zu laden. Es werden alle Schiedsrichterangelegenheiten geregelt und es können Anträge an die Technische Kommission erarbeitet werden, die das Schiedsrichterwesen betreffen. Im Jahr vor dem Verbandstag wird der Landesschiedsrichterobmann gewählt.

## **8 Sportgerichtstagung**

- 8.1 Bei Bedarf kann der Vorsitzende des Spartensportgerichtes die Vorsitzenden der Bezirkssportgerichte zu einer Tagung einberufen. Zu dieser Tagung ist der Vorsitzende des Berufungsgerichtes und der Landesobmann zu laden. Diese Tagung wird vom Vorsitzenden des Spartensportgerichtes geleitet und muss der Fortbildung dienen.

## **9 Delegierte bei der Fachspartenversammlung**

- 9.1 Zusammensetzung der Delegierten:

9.1.1 Alle 44 Delegierten aus der Fachsparte Eisstocksport beim BEV-Verbandstag sind zugleich Delegierte bei der Fachspartenversammlung.

9.1.2 Alle 44 Ersatzdelegierte zum BEV-Verbandstag sind auch Delegierte bei der Fachspartenversammlung. Ausfallende BEV-Ersatzdelegierte werden jedoch nicht ersetzt.

9.1.3 Weitere zusätzliche Delegierte nur für die Fachspartenversammlung werden von den Kreisen unter Anwendung des folgenden Vereinsstärkenschlüssel gestellt:  
1 mit 25 Vereine: keinen zusätzlichen Delegierten,  
26 mit 40 Vereine: 1 Delegierter,  
41 mit 55 Vereine: 2 Delegierte,  
56 mit 70 Vereine: 3 Delegierte,  
71 und mehr Vereine: 4 Delegierte.

Für jeden zusätzlichen Delegierten ist im Kreis auch ein Ersatzdelegierter für die Fachspartenversammlung zu wählen. Maßgebend für die Vereinsstärke der Kreise ist die Meldezahl des Vorjahres zum Stichtag 01.01 beim BEV. Eine Veränderung während des Jahres wird nicht berücksichtigt. Jeder Kreis hat die Anzahl Delegierte und Ersatzdelegierte zu wählen, die ihm nach dem Vereinsstärkenschlüssel zustehen. Die Delegierten und Ersatzdelegierten zur Fachspartenversammlung sind wie die BEV-Verbandstags-Delegierten alle vier Jahre, spätestens bis 31. Januar des Jahres, in dem der ordentliche Verbandstag stattfindet, in den Kreisen zu wählen. Die Anschriften der Delegierten und Ersatzdelegierten mit

Reihenfolge des Nachrückens, sind der BEV-Geschäftsstelle mitzuteilen. Gewählte Delegierte bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist, auch wenn die Wahlperiode bereits abgelaufen ist.

- 9.1.4 Abrechnung der Reisekosten der Delegierten:  
Die nicht vom BEV für seine Verbandstagsdelegierten gezahlten Reisekosten trägt der Bezirk bzw. Kreis. Die Reisekosten der BEV-Ersatzdelegierten und der zusätzlichen Delegierten der vereinsstarken Kreise übernimmt der Bezirk bzw. der Kreis, der sie entsandt hat.

## **10 Finanzordnung der Bezirke und Kreise.**

- 10.1 Die Bezirke sind rechtlich selbstständig (e.V.), und haben deshalb eine eigene selbst zu verantwortende Buch- und Kassenführung.
- 10.2 Die Kreise unterstehen der Verantwortung der Bezirke. Die Kreise können nach Genehmigung der Bezirke eine eigene Buch- und Kassenführung haben. Dies gilt nur noch für Kreise die kein eingetragener Verein sind.
- 10.3 Die Aufsicht und Prüfung der Eisstocksport-Kreiskassen (gilt nur für Kreise die kein e.V. sind) ist von den jeweiligen Bezirken vorzunehmen, da die Kreise rechtlich unselbstständige Untergliederungen der Bezirke sind. Die Kosten für die Prüfung der Kreiskassen trägt der Eisstocksport – Kreis.

## **11 Alle Punkte der "Allgemeinen Bestimmungen" der Fachsparte im BEV haben sinngemäß auch in den Bezirken und Kreisen Gültigkeit.**

Diese "Allgemeinen Bestimmungen" der Fachsparte Eisstocksport des Bayerischen Eissport-Verbandes wurde bei der Sitzung der Technischen Kommission am 16.09.2000 in Neutraubling beschlossen.

Alle Änderungen die bis zur 71. TK - Sitzung am 27.03.2010 beschlossen wurden sind eingearbeitet.

Planegg, im März 2010 ( Stand: 27.03.2010 )

(Franz Gattinger)  
Landesobmann